

Ihr Az.: WR I 2 – 21 111/9

## **Betr.: Referentenentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen**

Wasser ist keine übliche Handelsware. Dieser Grundsatz ist im ersten Erwägungsgrundsatz der Wasserrahmenrichtlinie prominent und explizit verankert. Der Schutz der Natur als Eigenwert und das Umweltacquis müssen vor ökonomischen Erwägungen Vorrang haben. Gleichwohl halten wir es für wichtig, dass umweltökonomische Maßnahmen als ein zusätzliches Instrument des Gewässerschutzes konsequenter und im Sinne der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie eingeführt werden, um nachhaltige Gewässernutzungen sicherzustellen und zu fördern. Mit der vorliegenden Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen verzichtet die Bundesregierung erneut auf die Möglichkeit, die zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie dringend benötigte Finanzmittel einzunehmen. In den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme beklagen die obersten Wasserbehörden, dass die vorgegebenen Bewirtschaftungsziele u. a. wegen fehlender Finanzmittel nicht bis zum 22.12.2015 erreichbar seien. Der Staat verzichtet trotzdem auf dringend benötigten Einnahmen.

Der BUND nimmt daher zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung, und sieht folgende Änderungen am vorgelegten Gesetzentwurf als erforderlich an:

### **1. Zu 2b):**

- In § 3 Nr. 16 wird bei der Begriffsbestimmung für Wasserdienstleistungen in 1. das Wort "und" durch "oder" ersetzt.

Damit wird verdeutlicht, dass nicht alle dort genannten Tätigkeiten zusammen durchgeführt werden müssen, um als Dienstleistung zu gelten. Vielmehr ist jede der in der Aufzählung genannten Tätigkeiten eine Dienstleistung.

## 2. Zu 3:

§ 6a (2) wird folgendermaßen gefasst: "(2) Wassernutzungen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Haushalte, Energie, Schifffahrt (einschließlich Hafenanlagen), Hochwasserschutz, Landwirtschaft (einschließlich der Aufbereitung verunreinigten Wassers) und Freizeitnutzung haben zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen angemessen beizutragen. Bestimmte Wassernutzungen können hiervon ausgenommen werden, wenn das Erreichen der in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsziele nachweislich nicht gefährdet wird. Als Nachweis gilt, dass der betroffene Wasserkörper den guten ökologischen Zustand entsprechend den Ergebnissen des Monitorings ab 22. Dezember 2015 aufweist und beibehält."

Die Ausweitung der zur Kostendeckung heranzuziehenden Wasserdienstleistungen ist erforderlich, um den bestehenden Finanzbedarf zu decken. Außerdem sollen die Kostenbeiträge eine Lenkungsfunktion auf die zu bepreisenden Nutzungen ausüben.

## 3. Zu 4b):

Der Nummer 5 wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt: "d) von anderen Maßnahmen zur Sicherstellung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 im Falle der Anwendung von Ausnahmen nach § 6a Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4".

Die Europäische Kommission verlangt in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM (2015) 120 final) von jedem Mitgliedstaat, dass er genau erläutern muss, mit welchen anderen Maßnahmen er das Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sicherstellt, wenn er den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungstätigkeiten nicht anwendet.

## **Kontakt/ Ansprechpartner und weitere Informationen:**

### **BUND-Bundesgeschäftsstelle**

N

Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Germany

E

### **BUND-Bundesarbeitskreis**

BUND-Arbeitskreis Wasser